

Achtung: Dieser Unternehmenskaufvertrag gilt nicht als
Grundlage für die Hausarbeit III.

KAUFVERTRAG

vom

12. Februar 2018

zwischen

1. Black Bean AG

(nachfolgend **Käuferin**)

und

2. Peter Muster

3. Esther Muster

4. Susanna Muster

5. Annemarie Muster-Wagner

6. Katrin Muster

sowie

7. Thomas Muster

(nachfolgend gemeinsam die **Verkäufer**)

betreffend

Fritz Muster AG, Maschinenfabrik, Gossau

(nachfolgend die **Gesellschaft**)

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| 1. DEFINITIONEN | 4 |
| 2. KAUFGEGENSTAND UND KAUFPREIS..... | 5 |
| 3. VOLLZUG DES KAUFES..... | 5 |
| 4. ZUSICHERUNGEN..... | 7 |
| 5. RECHTSBEHELFE BEI VERTRAGSVERLETZUNGEN | 11 |
| 6. WEITERE VERPFLICHTUNGEN | 11 |
| 7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 13 |
| 8. ANWENDBARES RECHT UND SCHIEDSKLAUSEL | 14 |

Anhänge:

| | |
|---------------------------------|--|
| <u>Anhang 2.1</u> | Liste der Aktionäre |
| <u>Anhang 4.2.3</u> | Jahresrechnung |
| <u>Anhang 4.2.7</u> | Pfandrechte |
| <u>Anhang 4.2.10 (a)</u> | Grundbuchauszüge der im Eigentum der Gesellschaft stehenden Liegenschaften |
| <u>Anhang 4.2.10 (b)</u> | Pläne der von der Gesellschaft genutzten Liegenschaften |

PRÄAMBEL

- A. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft gemäss Schweizer Recht mit Sitz in Gossau und verfügt über ein voll einbezahltes Aktienkapital von CHF 500'000, eingeteilt in 500 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000 (**Aktien**).
- B. Die Aktien stehen im Eigentum der Verkäufer gemäss der Tabelle in Anhang 1.1.
- C. Die Käuferin beabsichtigt, die Aktien von den Verkäufern gemäss den Bestimmungen dieses Kaufvertrages zu erwerben.

GESTÜTZT DARAUF vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Definitionen

Aktien bedeutet sämtliche 500 Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 1'000.

Altlasten sind sanierungsbedürftige belastete Standorte gemäss Art. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 der Altlastenverordnung.

CHF bedeutet Schweizer Franken.

Gesellschaft bedeutet Muster AG, Maschinenfabrik, Gossau.

Immaterialgüterrechte bedeuten die in Ziff. 4.2.9 erwähnten Rechte.

Jahresrechnung ist in Ziff. 4.2.3 definiert.

Statuten bedeuten die Statuten der Gesellschaft.

Vollzugstermin bedeutet der in Ziff. 3.1 beschriebene Termin.

2. Kaufgegenstand und Kaufpreis

2.1 Kaufgegenstand

Die Käuferin verpflichtet sich, die Aktien gemäss Anhang 2.1 von den Verkäufern zu erwerben und die Verkäufer verpflichten sich unter Ausschluss der Solidarhaftung, der Käuferin das freie und unbelastete Eigentum an den Aktien gemäss Anhang 2.1 zu übertragen.

2.2 Kaufpreis

Der Kaufpreis für die Aktien beträgt gesamthaft CHF 20'000'000 (in Worten: Zwanzig Millionen Schweizerfranken) (**Kaufpreis**) und ist von der Käuferin anteilmässig den Verkäufern gemäss der Anzahl der von ihnen verkauften Aktien zu bezahlen.

3. Vollzug des Kaufes

3.1 Vollzugstermin

Der Kaufvertrag wird am 28. Februar 2018 vollzogen (**Vollzugstermin**). Der Vollzug wird in den Räumlichkeiten der Gesellschaft stattfinden.

3.2 Vollzugsbedingungen

Die Käuferin kann den Vollzug dieses Kaufvertrages verweigern, falls eines der nachfolgenden Ereignisse vor dem Vollzugstermin eintritt:

- a) **Wesentlich nachteilige Veränderungen.** Zwischen dem Abschluss dieses Kaufvertrages und dem Vollzugstermin ist ein wesentliches Ereignis eingetreten bzw. bekanntgeworden, das sich nachhaltig negativ auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft auswirkt;
- b) **Verletzung von Zusicherungen.** Eine der in Ziff. 4 durch die Verkäufer abgegebene Zusicherung erweist sich als unrichtig;
- c) **Verletzung von Vertragspflichten.** Die Verkäufer haben vor dem Vollzugstermin eine wesentliche, von ihnen zu erfüllende Vertragspflicht verletzt.

Bei einem Rücktritt vom Kaufvertrag bleiben Schadenersatzansprüche vorbehalten.

3.3 Vollzugshandlungen

3.3.1 Handlungen der Verkäufer

Anlässlich des Vertragsvollzugs werden die Verkäufer der Käuferin folgende Dokumente aushändigen:

- a) Aktienzertifikate, welche die Aktien verkörpern, blanko indossiert;
- b) Ein Original des Beschlusses des Verwaltungsrates der Gesellschaft, durch den die Übertragung der Aktien auf die Käuferin genehmigt wird;
- c) Das Aktienbuch der Gesellschaft, aus welchem ersichtlich ist, dass die Käuferin als unbelastete Eigentümerin der Aktien eingetragen worden ist;
- d) Rücktrittsschreiben der Verwaltungsräte der Gesellschaft auf den Zeitpunkt der ersten ausserordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft nach Vertragsvollzug, worin die zurückgetretenen Verwaltungsräte bestätigen, dass sie keine weiteren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft mehr haben.

3.3.2 Handlungen der Käuferin

Anlässlich des Vertragsvollzugs wird die Käuferin jedem Verkäufer einen Bankcheck in der Höhe des Anteils am Kaufpreis aushändigen, der dem Anteil der von ihm verkauften Aktien entspricht.

4. Zusicherungen

Die Käuferin führte eine Due Diligence durch, in deren Rahmen sie uneingeschränkten Zutritt zur Geschäftsführung, zu den Anlagen und den Geschäftsbüchern (insbesondere auch zum nicht revidierten Zwischenabschluss der Gesellschaft per 30. Januar 2018) erhielt. Dessen ungeachtet geben die Verkäufer der Käuferin die nachfolgenden Zusicherungen ab.

Abgesehen von den nachfolgenden Zusicherungen leisten die Verkäufer keine Gewähr.

4.1 Zusicherungen mit Bezug auf die verkauften Aktien

Die Verkäufer sind alleinige und unbelastete Eigentümer der Aktien gemäss der Tabelle in Anhang 1.1 und haben das uneingeschränkte und unbeschwerte Recht, die Aktien zu verkaufen. Der Abschluss und der Vollzug dieses Kaufvertrages verletzen keine gesetzlichen oder vertraglichen Rechte von irgendwelchen Drittpersonen. Mit der Übergabe der Aktien erhält die Käuferin das uneingeschränkte Eigentum und die uneingeschränkte Aktionärsstellung an den verkauften Aktien.

4.2 Zusicherungen mit Bezug auf die Gesellschaft

Mit Bezug auf die Gesellschaft sichern die Verkäufer zu, dass sie keine Kenntnis von Umständen haben (und bei pflichtgemässer Sorgfalt auch nicht haben müssen), welche mit den nachfolgenden Feststellungen im Widerspruch stehen.

4.2.1 Organisation

Die Gesellschaft ist ordnungsgemäss gegründet und organisiert und ist berechtigt, in den Schranken der Schweizer Rechtsordnung über ihr Vermögen zu verfügen und ihre laufende Geschäftstätigkeit auszuüben.

4.2.2 Aktienkapital

Die Gesellschaft verfügt über ein Aktienkapital von CHF 500'000, eingeteilt in 500 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000. Über dieses Aktienkapital hinaus wurden keine Aktien oder weitere Beteiligungsrechte begründet, und es wurden keine Verpflichtungen zur Begründung solcher

Beteiligungsrechte eingegangen. Die Aktien sind rechtsgültig ausgegeben, sind voll einbezahlt, unterliegen abgesehen von den statutarischen Übertragungsbeschränkungen keinen weiteren Übertragungsbeschränkungen und stellen das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft dar.

4.2.3 Jahresrechnung

In Anhang 4.2.3 ist die geprüfte Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2016 (**Jahresrechnung**) enthalten. Die Jahresrechnung ist in Übereinstimmung mit den auf die Gesellschaft anwendbaren Rechnungslegungsnormen erstellt und nach den anwendbaren Rechtsvorschriften revidiert worden. Die Gesellschaft führt ihre Buchhaltung in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechnungslegungsnormen, ausser es sei dies in Anhang 4.2.3 besonders kommentiert. Die in der Jahresrechnung enthaltene Bilanz ist gemäss den auf sie anwendbaren Rechnungslegungsnormen vollständig und richtig. Die in der Bilanz aufgeführten Aktiven haben in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren Rechnungslegungsnormen mindestens die entsprechenden in der Bilanz wiedergegebenen Werte. Die Jahresrechnung stellt alle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten auf den Zeitpunkt der Bilanzierung in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren Rechnungslegungsnormen dar, und es werden in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren Rechnungslegungsnormen dafür angemessene Rückstellungen gebildet.

4.2.4 Keine nachteiligen Veränderungen

Im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2018 und dem Vollzugstermin hat die Gesellschaft:

- a) keine Veränderungen in ihren finanziellen Verhältnissen erfahren, welche sich nicht aus dem ordentlichen Geschäftsgang ergeben;
- b) ihre Geschäftstätigkeit im normalen Rahmen betrieben, keine ungewöhnlichen Verträge abgeschlossen und keine bestehenden Verträge in ungewöhnlicher Weise geändert oder aufgehoben;
- c) keine Rückstellungen, Zahlungen an die Verkäufer oder Dritte ausserhalb des ordentlichen Geschäftsbetriebes oder Dividendenausschüttungen vorgenommen.

4.2.5 Bewilligungen und Zustimmungen

Die Gesellschaft erfüllt alle Voraussetzungen und verfügt über alle Bewilligungen und Zustimmungen, welche erforderlich sind, um ihre gegenwärtige Geschäftstätigkeit auszuüben, und sie auch nach Vollzug der in diesem Kaufvertrag umschriebenen Transaktionen fortzusetzen.

Indessen ist sich die Käuferin bewusst, dass zur Weiterausübung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ein Liquiditätszuschuss von mindestens CHF 5'000'000 notwendig ist.

4.2.6 Rechtsstreitigkeiten

Gegen die Gesellschaft sind weder Zivil-, Straf- noch Verwaltungsverfahren anhängig gemacht worden, noch sind der Gesellschaft solche Verfahren in irgendeiner Weise angedroht worden.

4.2.7 Berechtigung am Gesellschaftsvermögen

Die Gesellschaft ist sachen- oder vertragsrechtlich an ihrem Vermögen berechtigt, wie dies in der Jahresrechnung dargestellt ist, und es bestehen keine Pfandrechte Dritter am Gesellschaftsvermögen oder an einzelnen Gegenständen des Vermögens der Gesellschaft, sofern es nicht anders in Anhang 4.2.7 erwähnt ist.

4.2.8 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Sämtliche eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuererklärungen sowie sämtliche Abrechnungen betreffend Sozialversicherungsbeiträge sind fristgemäss, vollständig und richtig eingereicht. Die Gesellschaft hat alle fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge geleistet. Es sind keine Verfahren zwischen der Gesellschaft einerseits und den zuständigen Steuer- oder Sozialversicherungsbehörden andererseits hängig oder angedroht (abgesehen von den ordentlichen Veranlagungsverfahren).

Die Personalvorsorgeeinrichtung der Gesellschaft sowie der Pensionsplan und deren Sicherstellung erfüllen die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und die reglementarischen Bestimmungen. Es bestehen weder Lücken bezüglich

Deckungskapital noch Vereinbarungen über gewährte Pensionszusagen, welche über die gesetzlichen oder reglementarischen Leistungen hinausgehen. Alle in diesem Zusammenhang zu leistenden Zahlungen der Gesellschaft sind fristgerecht bezahlt oder sichergestellt worden.

4.2.9 Immaterialgüterrechte

Alle wesentlichen Urheberrechte, Patente, Marken sowie Muster und Modelle, welche für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft von Bedeutung sind, (**Immaterialgüterrechte**) bestehen rechtsgültig, sind zugunsten der Gesellschaft ordnungsgemäss angemeldet und eingetragen worden und stehen im Eigentum der Gesellschaft. Auch bestehen keine gerichtlich anhängige oder angedrohte Drittsprachen bezüglich der Immaterialgüterrechte.

4.2.10 Liegenschaften

Die Gesellschaft ist rechtmässige Eigentümerin aller Liegenschaften, welche mit den entsprechenden Grundbuchauszügen in Anhang 4.2.10 (a) aufgeführt sind. Auf den Liegenschaften lasten nur diejenigen Pfandrechte sowie öffentlichen und privatrechtlichen Eigentumsbeschränkungen, welche in Anhang 4.2.10 (a) erwähnt sind.

Die Gesellschaft nutzt die in Anhang 4.2.10 (b) aufgeführten Liegenschaften. Alle Miet- und Pachtverträge, welche sich auf die Nutzung von diesen Liegenschaften durch die Gesellschaft beziehen, bestehen rechtsgültig und sind in Kraft.

4.2.11 Versicherungsdeckung

Alle wesentlichen Versicherungen, welche für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft von Bedeutung sind, sind rechtsgültig begründet worden und stehen in Kraft. Alle fälligen Versicherungsbeiträge sind vertragsgemäss geleistet worden.

4.2.12 Umweltschutz, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Alle betriebsnotwendigen Liegenschaften und Anlagen, welche von der Gesellschaft für ihre Geschäftstätigkeit genutzt werden, erfüllen die geltenden

anwendbaren gesetzlichen Vorschriften mit Bezug auf Umweltschutz, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit. Die Gesellschaft wurde in den vergangenen zehn Jahren von den Behörden nicht schriftlich auf Verletzungen oder Verstösse gegen Bestimmungen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie der Arbeitssicherheit aufmerksam gemacht. Es besteht auch keine Verpflichtung der Gesellschaft, Altlasten auf den Liegenschaften gemäss Anhang 4.2.10 (a) und Anhang 4.2.10 (b) zu sanieren.

5. Rechtsbehelfe bei Vertragsverletzungen

5.1 Verwirkungsfrist für Zusicherungen

Die Ansprüche aus Verletzung von Zusicherungen gemäss Ziff. 4 verirken nach Ablauf von 12 Monaten seit dem Zeitpunkt des Vertragsvollzugs. Ansprüche aus Zusicherungen, wie sie in Ziff. 4.2.8 (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) abgegeben werden, verirken sechs Monate nach Ablauf der für die entsprechenden Ansprüche der Behörden geltenden gesetzlichen Verjährungsfristen.

5.2 Rechtsbehelfe

Bei Verletzung einer Zusicherung kann die Partei, die die Verletzung nicht zu verantworten hat, Schadenersatz fordern, wobei ein solcher nur geltend gemacht werden kann, wenn der frankenmässige Wert der verletzten Zusicherung(en) CHF 300'000 übersteigt (in diesem Falle aber für den gesamten Betrag). Der Schadenersatz ist von den Verkäufern, die die Verletzung einer Zusicherung verursacht haben, durch Zahlung an die Gesellschaft zu leisten. Die Höhe der Schadenersatzzahlung ist in jedem Fall auf 80 % der Höhe des Kaufpreises beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

Der Rücktritt vom Kaufvertrag nach dessen Vollzug ist ausgeschlossen.

6. Weitere Verpflichtungen

6.1 Geschäftsführung

Sofern die Käuferin nicht ausdrücklich einem anderen Vorgehen zustimmt oder der Kaufvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, werden die

Verkäufer sicherstellen, dass vom Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kaufvertrages bis zum Vollzugstermin:

- a) die Gesellschaft ihre Geschäfte in üblicher Art und Weise fortführen wird;
- b) die Gesellschaft keine Neuzuteilung und keinen Verkauf ihrer Aktien an Dritte vornimmt und keine Vermögenswerte an die Verkäufer überträgt;
- c) die Gesellschaft keine Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten eingeht, welche nicht für die Fortführung der Geschäftstätigkeit erforderlich sind.

6.2 Rücktritt der Verwaltungsräte

Die Käuferin wird innert 20 Geschäftstagen nach dem Vollzugstermin eine ausserordentliche Generalversammlung abhalten, an welcher sie den amtierenden Verwaltungsräten und Mitgliedern der Geschäftsleitung Décharge erteilen wird, soweit der Sachverhalt dies nicht ausschliesst. Ausserdem wird diese Versammlung neue Verwaltungsräte wählen.

6.3 Versicherungsdeckung

Die Gesellschaft wird bis zum Vollzugstermin keine Versicherungsverträge kündigen, nicht erneuern oder vertraglich wesentlich abändern, welche ihr Gesellschaftsvermögen und ihre Haftungsrisiken abdecken.

6.4 Übertragung von Aktien

Die Verkäufer verpflichten sich, bis zum Vollzugstermin keine Aktien zu übertragen oder Dritten Rechte darauf einzuräumen.

6.5 Absicherung gegen Steuerfolgen aus indirekter Teilliquidation

Die Käuferin ist über die Problematik der indirekten Teilliquidation (bis zum 28. Februar 2023) und die damit verbundenen allfälligen steuerrechtlichen Folgen für die Verkäufer orientiert. Sie verpflichtet sich, die Verkäufer von allfälligen steuerrechtlichen Folgen finanzieller Art, die sich aus dem Tatbestand einer indirekten Teilliquidation ergeben können, schadlos zu halten.

Im Falle einer anstehenden Restrukturierung der Gesellschaft kann die Käuferin jederzeit mit den Steuerbehörden des Kantons Bern und des Bundes

Verhandlungen aufnehmen mit dem Ziel, eine für die Verkäufer steuerneutrale Lösung zu finden. Insoweit die Steuerbehörden einen Verzicht auf steuerrechtliche Folgen finanzieller Art bestätigen, entfällt die Pflicht der Käuferin, die Verkäufer schadlos zu halten. Den Verkäufern dürfen aus einem solchen Vorgehen der Käuferin keine Kosten überbunden werden.

7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

7.1 Kosten und Steuern

Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten für ihre Rechtsvertreter und Berater sowie für die von ihnen geschuldeten Steuern selbst. Die Parteien tragen die schweizerische Umsatzabgabe, sofern diese bei den Verkäufern erhoben wird, je zur Hälfte.

7.2 Notifikation

Alle Mitteilungen, Anfragen oder Anweisungen haben in schriftlicher Form, und zwar mit eingeschriebenem Brief, per Kurier oder Telefax (wobei in letzterem Fall ein Exemplar per Post nachgesandt werden muss) an die auf Seite 1 dieses Vertrags aufgeführten Adressen zu erfolgen.

7.3 Vertraulichkeit und Mitteilungen an Dritte

Der Inhalt dieses Kaufvertrages, der Inhalt der vorausgehenden und nachfolgenden Verhandlungen sowie der Inhalt der in diesem Zusammenhang ausgetauschten Unterlagen und Informationen sind von allen Parteien und ihren Organen streng vertraulich zu behandeln und dürfen weder ganz noch teilweise, weder mündlich noch schriftlich noch in irgendeiner anderen Form an die Öffentlichkeit oder an irgendwelche Dritte weitergegeben werden.

Die Parteien werden einander konsultieren, bevor sie Pressemitteilungen, Mitteilungen an die Öffentlichkeit, an die Arbeitnehmer oder sonstige Dritte mit Bezug auf den Kaufvertrag herausgeben, und werden solche Mitteilungen, sofern dies nicht anders durch gesetzliche oder andere bindende Bestimmungen (einschliesslich börsenrechtliche Normen) vorgeschrieben ist, nicht ohne vorgängige Zustimmung der anderen Partei herausgeben, wobei eine solche Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verzögert oder verweigert werden darf. Eine einmal genehmigte Mitteilung kann mehrmals verwendet werden.

7.4 Vertragsbestandteile

Der Kaufvertrag einschliesslich seiner Anhänge und weiteren Dokumente bilden den gesamten Vertragsinhalt mit Bezug auf die im Kaufvertrag beschriebenen Transaktionen. Daneben bestehen keine weiteren Verträge zwischen den Parteien. Der Kaufvertrag kann nur durch gegenseitige schriftliche Übereinkunft der Parteien geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

7.5 Teilungültigkeit

Falls eine oder mehrere Bestimmungen des Kaufvertrags aus irgendeinem Grund ungültig oder nicht vollstreckbar sein sollte bzw. sollten, berührt dies die Gültigkeit oder Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen des Kaufvertrags nicht. In einem solchen Fall werden sich die Parteien auf eine rechtsgültige oder vollstreckbare Bestimmung einigen, als wären sie sich während der Vertragsverhandlungen dessen bereits bewusst gewesen, und werden die ungültige oder nicht vollstreckbare Bestimmung ersetzen.

8. Anwendbares Recht und Schiedsklausel

8.1 Anwendbares Recht

Der Kaufvertrag untersteht schweizerischem Recht.

8.2 Schiedsklausel

Alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Kaufvertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung werden durch ein Schiedsgericht unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte entschieden.

Gossau, den 12. Februar 2018

Die Käuferin:
Black Bean AG

Die Verkäufer:

Gordon Gekko

Peter Muster

Esther Muster

Susanna Muster

Annemarie Muster-Wagner

Katrin Muster

Thomas Muster

Anhang 2.1**Liste der Aktionäre**

| Name | Anzahl Aktien | Nennwert in CHF | Aktienkapital nominal in CHF |
|-------------------------|----------------------|------------------------|-------------------------------------|
| Peter Muster | 255 | 1'000 | 255'000 |
| Esther Muster | 5 | 1'000 | 5'000 |
| Susanna Muster | 5 | 1'000 | 5'000 |
| Annemarie Muster-Wagner | 115 | 1'000 | 115'000 |
| Katrin Muster | 115 | 1'000 | 115'000 |
| Thomas Muster | 5 | 1'000 | 5'000 |
| Total | 500 | 1'000 | 500'000 |